

Der gesetzliche Mindestlohn

Welche Lohnbestandteile erfüllen den Mindestlohnanspruch?

VON ALEXANDER HOLZHAUER, KMK
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Gehälter und Löhne setzen sich oft aus verschiedenen Komponenten, wie Festgehalt, Zulagen und Zuschlägen zusammen. Lohnzulagen und -zuschläge sind aber nur dann Mindestlohnbestandteil, wenn sie die „Normaltätigkeit“ abgelten sollen.

So sind zum Beispiel Überstundenzuschläge, Akkord- und Qualitätsprämien nicht anrechenbar, da sie eine Vergütung für eine „höherwertige“ Arbeit darstellen und über die Normaltätigkeit hinausgehen. Auch Zuschläge für das Arbeiten zu besonderen Zeiten, wie Wochenend-, Feiertags-, Überstunden- und Nachtzuschläge oder für Arbeiten unter besonderen Bedingungen (Gefahren-, Schmutz und Schichtzulagen) dürfen nicht angerechnet werden. Ebenso sind Trinkgelder kein Bestandteil des Mindestlohns. Ferner sind Aufwandsentschädigungen, wie die

Erstattung von tatsächlich entstandenen Reisekosten, die der Arbeitnehmer verauslagt hat, kein Mindestlohnbestandteil.

Angerechnet werden dürfen hingegen unwiderrufliche Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld. Einmalzahlungen dürfen jedoch nur im Monat der tatsächlichen Auszahlung beim Mindestlohn berücksichtigt werden. Wird das Weihnachts-/Urlaubsgeld dagegen anteilig über das ganze Jahr verteilt ausgezahlt (zum Beispiel gewölftelt), darf die Anrechnung in den einzelnen Monaten erfolgen.

Wird anrechenbarer Arbeitslohn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt, so sind auch diese Entgeltumwandlungen Bestandteil des Mindestlohns.

Vermögenswirksame Leistungen dürfen hingegen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, da sie keine Vergütung für eine Arbeitsleistung sind, sondern eine Zusatzleistung des Arbeitgebers.



Steuerberater Alexander Holzauer berät zum Thema Mindestlohn

Foto: PR